

Tilman P. Gangloff

Lange umstritten, seit Anfang Mai 2008 amtlich: Die Bundesregierung hat die Gesetzgebung zum Jugendschutz verstärkt. Größe und Sichtbarkeit der Freigabe-Logos auf DVD- und Spielehüllen müssen eine Mindestnorm erfüllen. Entscheidender aber ist eine neue Formulierung: Bildmedien sollen keine Kennzeichnung bekommen, wenn die Gewaltdarstellungen „das Geschehen beherrschen“.

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Die Bundesregierung verschärft den Jugendschutz und vergrößert damit bloß die Verunsicherung

Man könnte mit einem Achselzucken über die Sache hinweggehen. Die Politik musste in signifikanter Form auf die verschiedenen Amokläufe reagieren, und da gesellschaftlicher Konsens über die Ursache der begangenen Gewalttaten herrscht, ist Anfang Mai 2008 der Jugendmedienschutz verschärft worden. Dabei ist man zwar übers Ziel hinausgeschossen, doch im Filmbereich z. B. treffen die Maßnahmen vor allem Streifen wie *Hostel* oder *Saw*, in denen munter gemetzelt wird. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Kinofans hat keinerlei Interesse an solchen „Splatter“-Filmen und wird ihnen keine Träne nachweinen. Doch es geht ums Prinzip, wie Christiane von Wahlert klarstellt: „Jugendschutz darf nicht zur Geschmackszensur werden.“ Die Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), jener Wiesbadener Einrichtung also, die für die Freigabe von Filmen zuständig ist, mag diese Filme auch nicht. Sie macht sich trotzdem für sie stark, getreu der Maxime von Rosa Luxemburg, dass Freiheit immer die Freiheit der Andersdenkenden sei.

Stein des Anstoßes ist eine Neufassung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), die noch rasch vor der Sommerpause durchgedrückt worden

ist. Die Materie ist schon kompliziert genug, doch Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen steht unter Druck. In der eigenen Partei ohnehin misstrauisch beäugt, wollte sie mit einem „Sofortprogramm“ ein Zeichen setzen. Ziel der Verschärfung sollten eigentlich die sogenannten „Killerspiele“ sein; dass es auch die Filmwirtschaft trifft, ist gewissermaßen ein Kollateralschaden.

Kein Handlungsbedarf

Dabei gibt es nach Meinung ausgewiesener Jugendschützer eigentlich keinerlei Handlungsbedarf, im Gegenteil. Bereits jetzt bekommen „jugendgefährdende Trägermedien“ (also Spiele und Filme) keine Freigabekennzeichnung, wenn sie „besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten“. Schon diesen Vorgang findet Christiane von Wahlert fragwürdig, denn streng genommen dürften dann auch künstlerisch anerkannte Werke wie *Funny Games* von Michael Haneke, Francis Ford Coppolas *Apocalypse Now* oder Stanley Kubricks *Uhrwerk Orange* keine Kennzeichnung erhalten. Den juristischen Laien wird selbst das nicht weiter beunruhigen:

Dann hätten Jugendliche eben keinen Zugang zu diesen Filmen mehr. Faktisch aber käme das Verdikt einer Zensur gleich: Erhält ein Werk keine Kennzeichnung, darf es auch nicht beworben werden. Ein Kino dürfte zwar *Apocalypse Now* zeigen, aber jeder Hinweis auf die Vorführung wäre strafbar. Aus Sicht der Filmwirtschaft bewegt sich die geplante Verschärfung damit in der Nähe zum Verfassungsverstoß. So lange ein Film nicht gegen das Strafgesetzbuch verstößt, also nicht zu Rassenhass aufruft, Nazi- oder Kriegspropaganda betreibt oder die Gewalt verherrlicht, ist er jedoch auch nicht verboten. „Es kann nicht sein“, kritisiert Christiane von Wahlert, die auch Geschäftsführerin der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) ist, „dass ein Film aus Gründen des Jugendschutzes auch Erwachsenen nicht zugänglich ist. Das ist ein Konstruktionsfehler. So etwas gibt es nur in Deutschland.“ Tatsächlich ist beispielsweise die Originalversion von *John Rambo* selbst im traditionell restriktiven Großbritannien für Menschen über 18 Jahren problemlos zugänglich. Hierzulande erhielt der Film bei einer ersten Sichtung keine Jugendkennzeichnung, weil aus Sicht der FSK-Prüfer eine schwere Jugendgefährdung vorlag. Damit wäre er faktisch vom Markt verschwunden: Anders als in der Videothek, wo Filme dieser Art in einem Bereich untergebracht werden können, zu dem Jugendliche keinen Zutritt haben, wird kein Kino den Film spielen. Der Verleih hat daraufhin bestimmte Szenen bearbeitet, um wenigstens das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ (früher „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“) zu erhalten.

Nicht zu beneiden

Mitglieder von Prüfausschüssen – ganz gleich, ob bei der FSK oder bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) – sind ja ohnehin nicht um ihre Aufgabe zu beneiden. Wer will schon unterscheiden, wo eine „einfache Jugendgefährdung“ aufhört und eine „schwere Jugendgefährdung“ beginnt? Die jüngste Gesetzesänderung sieht zudem vor, einen neuen Begriff einzuführen: Bildmedien sollen keine Kennzeichnung bekommen, wenn die Gewaltdarstellungen „das Geschehen beherrschen“. Die Einführung „eines weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs“, nämlich den der „Gewaltbeherrschtheit“, heißt es in einer Stellungnahme der Interessenvertretung der Filmwirtschaft (SPIO), „würde lediglich ein zusätzliches auslegungsbedürftiges Kri-

terium schaffen“. Strafnormen, belehrt von Wahlert, müssten aber „bestimmt sein. Ein weiteres interpretationsfähiges Kriterium führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit: Wo zieht man die Grenze zwischen Kriegs- und Antikriegsfilm? Und ab wie viel Minuten Gewaltdarstellung ist ein Film überhaupt ‚gewaltbeherrscht‘?“ Den Begriff findet die FSK-Geschäftsführerin ohnehin problematisch, denn er stammt aus der Debatte um „Killerspiele“, aber „Spiele und Filme kann man nicht in einen Topf werfen“.

Wie weltfremd der politische Aktionismus ist, zeigt ein weiterer Punkt des Kabinettsbeschlusses zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Es ist genau geregelt, wie groß die Freigabekennzeichnung auf den DVD- oder Spielverpackungen zu sein hat. Dieses Zeichen soll nun von der Rückseite auf die Vorderseite wandern und doppelt so groß werden. Die Filmwirtschaft empfindet das als Stigmatisierung: als seien Filme etwas, vor dessen Konsum gewarnt werden müsse. Alternativ schlägt die SPIO vor, das Kästchen auf der Rückseite zu belassen, es auf 4 cm² zu vergrößern und die Angaben verbraucherfreundlicher zu gestalten: Das Kleingedruckte, ohne Sehhilfe ohnehin kaum zu entziffern, soll ebenso verschwinden wie der Hinweis „gemäß § 14 JuSchG“, denn das interessiere ohnehin niemanden. Stattdessen solle fett die Altersangabe zu lesen sein. Die Gesetzesreform sieht nun vor, dass die Kennzeichnung mindestens 12 cm² groß zu sein hat; auf dem Datenträger selbst reichen 2,5 cm², was man einigermaßen inkonsequent finden kann.

Erfahrungsgemäß sind solche Maßnahmen gerade bei Computerspielen ohnehin ein frommer Wunsch: Die jugendlichen Konsumenten treiben einen fröhlichen Tauschhandel, von der Zugangsfreiheit zu den jeweiligen Onlineversionen ganz zu schweigen. In der Filmwirtschaft würde man sich daher wünschen, die Politik würde sich mit ähnlicher Vehemenz und Konsequenz dem Internet widmen. Von den knapp 3.000 bewerteten Computer- und Videospiele waren ohnehin bloß gut 6 % betroffen. Die seit dem Amoklauf von Erfurt als Hauptverursacher solcher Ereignisse gebrandmarkten Ego-Shooter liegen bei knapp 4 %.

Tilmann P. Gangloff lebt und arbeitet als freiberuflicher Medienfachjournalist in Allensbach am Bodensee.

